



Grundstücksordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Das Betreten und Nutzen des Vereinsgeländes ist nur Mitgliedern und deren Gästen gestattet. Gäste dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes das Gelände betreten. Mitglieder sind für ihre Gäste verantwortlich, Eltern haften für Ihre Kinder.
- 1.2 Jedes Mitglied hat das Recht das Grundstück des Vereines ganzjährig für die persönliche Freizeitgestaltung kostenlos zu nutzen. Dabei eingeschlossen ist die Nutzung der Steganlage.
- 1.3 Die Boote und die dazugehörenden baulichen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Eigentümer betreten werden.
- 1.4 Anlieger der Grundstücke erhalten einen Schlüssel. Der Schlüssel ist personengebunden und nicht an Dritte/Unbefugte weiterzugeben. Mitglieder die nicht Anlieger sind, können auf Antrag einen Schlüssel zum Grundstück bekommen. Bei Verlust ist der Grundstückswart bzw. der Vorstand zu informieren. Der Verlierer haftet für Folgeschäden und übernimmt die Kosten für den Austausch von Schlössern und die Anfertigung von Nachschlüsseln (einheitliche Schließanlage).
- 1.5 Hunde und andere Haustiere sind so zu halten, dass keine Belästigung der Mitglieder erfolgt. Von Haustieren verursachte Verunreinigungen sind durch den Halter unverzüglich zu entfernen.
- 1.6 Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

2. Pflichten der Anlieger

- 2.1 Jeder Anlieger, der das Vereinsgelände betritt, überzeugt sich vom ordentlichen Zustand des Geländes. Bei einem Vorkommnis ist der Grundstückswart bzw. der Vorstand zu informieren.
- 2.2 Der Anlieger, der als Letzter das Vereinsgelände verlässt, kontrolliert Fenster und Türen auf Abgeschlossenheit und trennt die elektrischen Geräte von den Leitungen.
- 2.3 Jeder Anlieger ist verpflichtet, entsprechend der Einteilung den Rasen zu mähen. Der Rasenmähpflan wird vom Grundstückswart erstellt und ausgehangen.
- 2.4 Jeglicher Abfall und Müll ist vom Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 2.5 Die Toilette ist stets sauber zu halten und bei Notwendigkeit müssen bereitstehende Toilettenartikel nachgefüllt werden.
- 2.6 Die Toilette ist nach der Nutzung wieder zu verschließen.
- 2.7 Bei einer Störung an der elektrischen Anlage, Wasserversorgung oder Toilette sowie Beschädigungen an der Umzäunung oder Anglerheim bzw. Steg und der befestigten Boote, ist sofort der Grundstückswart bzw. der Vorstand zu unterrichten.
- 2.8 Es ist ständig auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Grundstück und dem Steg zu achten.
- 2.9 Alle Boote, welche über die Winterperiode auf dem Grundstück lagern, sind bis spätestens 02.05. des laufenden Jahres vom Grundstück zu entfernen.



- 2.10 Die Liegeplätze haben eine Größe von 5,60m Länge und 1,55m Breite – diese Maße dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes geändert werden.
- 2.11 Die Steckstangen bitte so abstellen, dass jede damit verbundene Unfallgefahr vermieden wird.
- 2.12 In den Gebäuden abgelegtes Angelzubehör ist in den dafür vorgesehenen Halterungen aufzubewahren.
- 2.13 Alle Türen sind beim Verlassen – dazu zählt auch das Ablegen mit dem Boot – zu verschließen.
- 2.14 Der Nutzer eines Bootsliegeplatzes hat sein Boot immer sauber zu halten und seemännisch zu vertäuen.
- 2.15 Der Anlieger hat seinen Bootsmotor im Motorraum abzustellen, soweit die Möglichkeit besteht, und gegen Diebstahl zu sichern.

3. Weiterhin gilt

- 3.1 Die Kahnstände werden nach Antrag durch den Vorstand vergeben.
- 3.2 Der Verein haftet nicht für persönliche Gegenstände seiner Mitglieder und deren Gäste, welche auf dem Grundstück lagern.
- 3.3 Den Anweisungen des Vorstandes oder des Grundstückwartes, welche aus technischen Gründen oder auf Rechtsgrundlagen erfolgen, sind unbedingt Folge zu leisten.
- 3.4 Während des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände übernimmt der Angelverein keine Haftung für Schäden oder Verlust an Leben oder Eigentum seiner Mitglieder und deren Gäste.

Auf der Grundlage des Vorstandbeschlusses vom 02.09.2004, tritt diese Ordnung mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft. Alle anderen dazu bestehenden Ordnungen treten außer Kraft. Verstöße gegen diese Ordnung können mit einer Abmahnung oder bei Wiederholung mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.